

Satzung der Kirmesgesellschaft Streithausen
November 2013

§1: Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen: Kirmesgesellschaft Streithausen
Sitz: 57629 Streithausen

§2: Aufgabe:

Durchführung der Kirmes in Streithausen nach „althergebrachter“ Tradition und Brauchtum

§3: Organe

Organe der Kirmesgesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlungen.

§4: Vorstand

4.1 der Vorstand wird wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender, Schriftführer, 2 Beisitzer
 2. Vorsitzender, Kassierer, 2 Beisitzer
- werden im Wechsel alle 2 Jahre gewählt.

Die Wahlen finden jeweils auf der Mitgliederversammlung nach der Kirmes statt.

Die Wahl des Kirmesekel/ in wird jährlich auf der Mitgliederversammlung nach der Kirmes durchgeführt.

4.2 Vorstandsmitglieder sind:

- a) der / die Erste Vorsitzende
- b) der / die Zweite Vorsitzende
- c) der / die Kassierer / in
- d) der / die Schriftführer / in
- e) vier (4) Beisitzer / innen
- f) der / die Kirmesekel / in (ohne Stimmrecht)

4.3 Aufgabe:

Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowie Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die die Kirmes betreffen:

- a) Verhandlungen mit dem Festwirt
- b) Verhandlungen mit den Schaustellerbetrieben
- c) Verhandlungen mit dem Imbissbetrieb
- d) Einberufung der Mitgliederversammlungen und Vorbereitung der Tagesordnung

4.4 Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Ersten Vorsitzenden.

§5: Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit aller anwesenden Mitglieder.

- 5.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal jährlich.
- a) Die erste Mitgliederversammlung soll spätestens 2 Monate nach Ablauf der Kirmes einberufen werden. Die Einladung wird öffentlich bekanntgegeben.
- Tagesordnung:
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Kassierers
 - Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Wahl der 2 Kassenprüfer
 - Verschiedenes
- b) die zweite Mitgliederversammlung soll frühestens zwei Monate vor der Kirmes einberufen werden, sie dient der Vorbereitung der Kirmes.
- 5.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (Ausnahme §12) gefasst.
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzettel.
- 5.5 Sind bei Wahlen mehr Personen vorgeschlagen als ursprünglich für das Mandat vorgesehen, so erfolgt die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzettel.
Abwesende können nur kandidieren, wenn das Einverständnis des Kandidaten dem Vorstand schriftlich vorliegt.

§6: Vertretungsmacht

Der / die Erste Vorsitzende vertritt die Kirmesgesellschaft. Er / Sie ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. In seinem Verhinderungsfalle wird er / sie nacheinander vom zweiten Vorsitzenden, vom Kassierer, vom Schriftführer und den Beisitzern vertreten.

§7 Mitgliedschaft

- 7.1 Beitrittsberechtigt ist jeder der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 7.2 Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
Sie beträgt :
- a) bis zum 18. Lebensjahr 15 Euro
 - b) ab vollendetem 18. Lebensjahr 25 Euro
- 7.3 Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat er keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Aufnahmegebühr

§8 Beiträge

Jedes Jahr wird ein Beitrag von 15 Euro erhoben.
Der Beitrag ist bis zum 30.06 des laufenden Jahres zu zahlen.
Ist der Beitrag bis zum 01.07. nicht eingegangen, erfolgt bei wiederholtem Versäumnis „Automatischer Ausschluss“ aus der Kirmesgesellschaft.

§9: Disziplin und Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung über dessen Ausschluss.

Der / Die Betroffene ist vorher zu hören.

Während der Kirmes ist es erwünscht, dass die traditionelle Kirmeskleidung „Roter Kill“ getragen wird.

§10 Kirmesekel

Der Kirmesekel muss mindestens 18 Jahre alt sein und wird auf der Mitgliederversammlung nach der Kirmes gewählt.

Er hat an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

Außerdem muss Er oder Sie:

- a) trinkfest sein
- b) die Kirmes ausrufen
- c) die Kirmes eröffnen
- d) das Eiersammeln organisieren
- e) die Kirmes begraben

§11: Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen sozialen Zwecken zu.

§12: Änderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§13: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tages des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender